

**1. Verordnung zur Änderung der 1. Änderungsverordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen
für 2017**

vom

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516),
geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai
2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen
Neustadt-Süd; Deutz, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Chorweiler, Kalk und
Rath/Heumar wird wie folgt geändert:

Die in § 2 Abs. 4 der 1. Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
verschieden Kölner Stadtteilen genehmigte Verkaufsstellenöffnungen für den Stadtteil
Nippes am Sonntag, dem 28.05.2017 findet nicht statt und wird daher aufgehoben.

Die Verkaufsstellenöffnung wird auf Antrag auf Sonntag, den 11.06.2017 verlegt und
genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31.12.2017.

Stadt Köln

als örtliche Ordnungsbehörde